

Muster-Schutzkonzept für Tagesfamilienorganisationen (TFO)

Letztes Update: Donnerstag, 29. Oktober 2020

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand vom 29. Oktober 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Muster-Schutzkonzept soll Tagesfamilienorganisationen mit privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Trägerschaft bei der Erstellung und Anpassung eines **eigenen Schutzkonzepts** unterstützen. Es zeigt beispielhaft auf, wie Tagesfamilien im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achten. Das Musterkonzept hat **Empfehlungscharakter**, d.h., es ist **nicht rechtlich bindend**¹. **Zwingend einzuhalten sind immer Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben.**

Ziel des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung und Betreuung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die Betreuungsinstitution **eine sorgfältige Abwägung** der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes) und Schutz der betreuten Kinder
- Schutz von Betreuungspersonen und deren Familienangehörigen im häuslichen Umfeld sowie grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im häuslichen Umfeld der Kinder
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Tagesfamilienorganisation

Leitgedanken des Schutzkonzepts

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Quarantänefälle zu vermeiden. Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. **Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander** erachtet der Verband weiterhin als nicht verhältnismässig. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen zu Kindern (insbesondere bei älteren Kindern) werden wenn immer möglich befolgt. In der familienergänzenden Bildung und Betreuung kann der empfohlene Abstand jedoch oftmals nicht eingehalten werden. Entsprechend sind die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Hygienemaske)).

Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

Tragen von Hygienemasken in der Tagesfamilie

Kibesuisse und pro enfance erachten eine generelle Maskentrageempfehlung in Tagesfamilien zurzeit als nicht verhältnismässig, da die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist und ein Contact Tracing wenige Personen betreffen würde. Es ist jedoch Aufgabe der Tagesfamilienorganisationen, die individuelle Situation in den Tagesfamilien – unter Berücksichtigung möglicher Konsequenzen im Falle positiver SARS-CoV-2-Tests – gemeinsam mit den Betreuungspersonen zu beurteilen und das Tragen von Hygienemasken zu prüfen (Risikoabwägung). Dies gilt vor allem für besonders gefährdete Personen, insbesondere im Kontakt mit Erwachsenen oder auch mit Kindern über 12 Jahren. Als Ergänzung zum vorliegenden Muster-Schutzkonzept können die [«Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich»](#) sowie die [«FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie»](#) auch für eine eventuelle Umsetzung des Maskentragens in der Tagesfamilienbetreuung dienen.

Jede eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung sowie auf den gesundheitlichen Schutz aller ausgerichtet sein.

Massnahmen für ein Schutzkonzept

Für das eigene Schutzkonzept können Trägerschaften Massnahmen in den unten aufgeführten Bereichen (in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte) vorsehen. In der rechten Spalte finden sich konkrete Umsetzungsbeispiele, die berücksichtigt, übernommen oder angepasst werden können.

Betreuungsalltag	
Hygiene- und Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:¹ • Regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Seife (Film «Händewaschen») wird sichergestellt. • Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern so gut wie möglich eingehalten. • Beim Kontakt mit Eltern und anderen externen Personen (z.B. Vermittler/in) über 12 Jahren in den Innenräumen der Tagesfamilie, tragen alle anwesenden Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. • Der korrekte Umgang mit Hygienemasken wird sichergestellt (Film «Wie trage ich eine Maske richtig»). Auf die korrekte Zwischenlagerung der Hygienemaske wird geachtet (Film «Maske richtig an-ausziehen und richtig aufbewahren»). Hygienemasken werden regelmässig ausgewechselt und in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht «hygienekritisch» sind (z.B. Wattebausch mit Röhrlipusten, Schminken). • Beim gemeinsamen Kochen und Backen (bedingt anschliessende Hitze, keine Zubereitung von kalten Speisen/Rohkost) erhält jedes Kind eine eigene Arbeitsfläche und die Betreuungsperson trägt Handschuhe. • Auf Singen wird während einer erhöhten epidemiologischen Lage grundsätzlich verzichtet.
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen erwachsenen Personen ein. • Ausflüge, z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (z.B. Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). In öffentlich zugänglichen Innenräumen tragen alle Personen ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden bestmöglich gemieden. Ist dies nicht möglich, tragen Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Die Notwendigkeit wird sorgfältig abgewägt. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV sowie an Bahnhöfen und Haltestellen eine Hygienemaske. Gegebenenfalls werden Kleinkinder/Babys angemessen auf die Situation vorbereitet und das Anziehen der Hygienemaske wird sprachlich begleitet. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen.

¹ kibessuisse-Mitgliedern steht im Intranet der Leitfaden zur Erstellung eines Hygiene- und Selbstkontrollkonzepts zur Verfügung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Hygienemasken griffbereit z.B. in einem Umschlag in einer Bauchtasche mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Checkliste «Hygiene für Tagesfamilien» konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Betreuungspersonen Handschuhe. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder (und eventuell weitere anwesende Personen) sowie Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch bei der Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder keine Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand). • Beim Mittagessen gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln. • Bei einer grossen Anzahl an Kindern/Jugendlichen beim Mittagessen wird das Essen gestaffelt eingenommen oder eine räumliche Trennung in Erwägung gezogen. • Bei einer grossen Anzahl an Kindern/Jugendlichen nehmen die Betreuungspersonen ihre Mahlzeiten nicht gemeinsam mit den Kindern ein, sondern essen vor- oder nach den Kindern.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Für die erwachsenen Personen im Haushalt steht Desinfektionsmittel bereit. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. <p>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind • Einweghandschuhe tragen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder schlafen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.

Übergänge	
Betreuungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungszeiten werden individuell mit den Eltern abgesprochen. Dies ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten oder auch Wartezeiten beim Bringen/Abholen vermieden werden.
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen, insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet. • Es wird auf die Einhaltung des Abstandes geachtet. • Eltern und Betreuungspersonen tragen während der Übergabe eine Hygienemaske. • Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor den Räumlichkeiten der TF sowie ein enger Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden werden so gut wie möglich vermieden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Es werden fixe Bring- und Abholzeiten für jede Familie festgelegt (in Absprache) / Bring- und Abholzeiten werden verlängert. ○ Der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen den Familien wird eingefordert. ○ Die Übergabe wird kurz gestaltet. Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten. ○ Schulkinder gehen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine zur Tagesfamilie und verlassen diese alleine wieder. ○ Jüngere Kinder werden wenn möglich nur von einer Person gebracht/abgeholt. Geschwisterkinder warten wenn möglich draussen. • Das Bring- und Abholkonzept ist den Eltern bekannt. • Brauchen Kinder bei der Verabschiedung Unterstützung (z.B. bei Wiedereingewöhnung nach einer längeren Abwesenheit), wird dies berücksichtigt. <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Innenräume der Tagesfamilie (inkl. Treppenhäuser) eine Hygienemaske. • Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Mit den Kindern Hände waschen, zur Pflege Feuchtigkeitscreme benutzen. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen). • Das begleitende Elternteil hält 1,5 Meter Abstand zur Betreuungsperson und trägt eine Hygienemaske. (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen.)
Übergang von Spiel- zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Mitarbeitende waschen sich die Hände, auch vor der Nahrungszubereitung. • Benutzte und allenfalls verunreinigte Spielsachen werden gereinigt (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine).

Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (dazu gehören neu auch schwangere Frauen – siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. • Besonders gefährdete Personen, insbesondere im Kontakt mit Erwachsenen, tragen eine Hygienemaske (vgl. «Tragen von Hygienemasken» weiter unten).
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorstellungsgesprächen werden die Abstandsregeln eingehalten oder auch Onlinelösungen geprüft. • Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. • Bei Krankheitssymptomen werden keine Treffen durchgeführt.
Tragen von Hygienemasken	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tagesfamilienorganisation beurteilt die individuelle Situation in den Tagesfamilien – unter Berücksichtigung möglicher Konsequenzen (Quarantäne) im Falle positiver SARS-CoV-2-Tests – gemeinsam mit den Betreuungspersonen und prüft das Tragen einer Hygienemaske. Dies gilt insbesondere bei besonders gefährdeten Personen. • Wird eine Hygienemaske in der unmittelbaren Betreuungsarbeit (mit gut dokumentierten Ausnahmen) getragen, wird das Anziehen sprachlich begleitet, dem Baby/Kleinkind erklärt und ritualisiert (wiederholte vorhersehbare Handlungen, damit das Kind sich daran gewöhnt). • Alle Tagesfamilien verfügen über Hygienemasken. Erkrankt eine Betreuungsperson oder ein Familienmitglied, trägt die erkrankte Person während der Anwesenheit der Tageskinder eine Hygienemaske, bis diese von den Eltern (umgehend) abgeholt werden. • Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen im ÖV, an Bahnhöfen und Haltestellen, in öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich von Läden o.ä., in belebten Fussgängerzonen sowie im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist, eine Hygienemaske. <p>Um das Tragen von Hygienemasken im Schutzkonzept zu integrieren, dienen als Hilfestellung die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie».</p>

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften werden gemäss Hygienekonzept strikt umgesetzt:² • Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Hygienemasken und für die Kinder zur Pflege nach dem Händewaschen Feuchtigkeitscreme werden bereitgestellt. • Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt. • Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen, werden regelmässig gereinigt.

² kibesuisse-Mitgliedern steht im Intranet eine Checkliste zur Hygiene in der Tagesfamilienbetreuung zur Verfügung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften).
--	--

Kontakte zu weiteren Personen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes und Tragen bei Besuchen in der Tagesfamilie eine Hygienemaske. Ausgenommen davon sind Fachpersonen, die z.B. zur Sprachförderung in die Institution kommen. Diese müssen während der Arbeit mit einem oder mehreren Kindern keine Hygienemaske tragen. Sie arbeiten jedoch wenn möglich mit einem Visier aus Plexiglas. Ihre Kontaktdaten und die Kontaktzeiten werden erfasst. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, welche die (heil)pädagogische Intervention erfordert.
Überschneidung beruflicher/privater Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Das Recht auf Privatsphäre der eigenen Kinder/der Partner/innen von Betreuungspersonen in Tagesfamilien sollte gewahrt werden. • Bei Besuch von Freund/innen der älteren Kinder/Jugendlichen sollten auch Hygienemassnahmen, eine räumliche Trennung oder der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden oder Besuche ausserhalb der Betreuungszeit/-tage oder im Freien geplant werden.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Samichlaus- und Weihnachtsanlässe etc. sind grundsätzlich möglich, eine allfällige Durchführung wird jedoch sorgfältig abgewägt und wenn möglich wird darauf verzichtet. Die Anzahl Teilnehmende an Veranstaltungen beschränkt sich auf maximal 50 Personen (inkl. Kinder). • Auf Essen während Anlässen wird verzichtet. • Personen ab 12 Jahren tragen Hygienemasken. • Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen werden befolgt. Zudem werden die Kontaktdaten (Anwesenheitsliste) erhoben. Wichtig: Die betroffenen Personen werden über die Erhebung der Daten und über deren Verwendungszweck informiert. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so wird über den Verwendungszweck informiert.

Vorgehen im Krankheitsfall	
Umgang mit symptomatischen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit symptomatischen Personen über 12 Jahren werden die Empfehlungen des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu</i> kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente). • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»» vorgegangen. • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre mit «Risikokontakt» – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen. <i>Siehe dazu</i> «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (07.10.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen /Dokumente).
Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten werden die Empfehlungen und Quarantäneregeln des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu</i> kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» sowie «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (07.10.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).
Auftreten bei akuten Symptomen während der Betreuung in der Tagesfamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Treten akute covid-19-kompatible Symptome (siehe Empfehlungen des BAG) bei der Betreuungsperson oder bei im selben Haushalt wohnenden Personen auf, müssen die Tageskinder umgehend abgeholt werden (siehe oben). • Treten akute Symptome bei Tageskindern auf, werden diese nach Möglichkeit isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Für covid-19-kompatible Symptome bei Kindern siehe Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»». Die Betreuungsperson ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen und trägt im Kontakt mit dem erkrankten Kind eine Hygienemaske und evtl. Handschuhe. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske an.

<p>Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder, welche in der Tagesfamilie betreut werden, noch für die Betreuungspersonen. • Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in einer Tagesfamilie positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne aller Tageskinder notwendig ist. • Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Tagesfamilie nicht besuchen. • Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne der Tageskinder notwendig ist. Die positiv getestete Betreuungsperson und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt. • Ist ein bestätigter positiver Fall in der Tagesfamilie, unter den Tageskindern oder deren Eltern bekannt, werden die Eltern aller Tageskinder dieses Settings (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die Vermittlerin oder die Trägerschaft informiert. <p>Siehe dazu «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente.</p>
--	--

Dieses Dokument und weitere Informationen sind abgelegt unter: www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona oder www.proenfance.ch/coronavirus-covid-19

ⁱ Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Muster-Schutzkonzepts waren die Merkblätter für Trägerschaften, für Mitarbeitende, für Eltern, Kinder/Jugendliche, im «Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen» von kibesuisse sowie die «COVID-19-Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» (8.6.2020) des Bundesamtes für Gesundheit. Es orientiert sich an der «Covid-19-Verordnung besondere Lage». Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der Änderungen vom 28. Oktober 2020 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aktualisiert.